

Bezirksamtsvorlage Nr. 312

zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 20.06.2023

1. **Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss über die Aktualisierung des städtebaulichen Rahmenplans für das Sanierungsgebiet Nördliche Luisenstadt (Rahmenplan 2022)

2. **Berichtersteller/in:**

Bezirksstadtrat Gothe

3. **Beschlussentwurf:**

I. Das Bezirksamt beschließt:

die **Aktualisierung des städtebaulichen Rahmenplans für das Sanierungsgebiet Nördliche Luisenstadt (Rahmenplan 2022)**.

II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. **Begründung:**

Der vorgelegte Rahmenplan 2022 stellt die städtebaulichen Sanierungsziele auf der Grundstücksebene dar und ist damit wesentliche Grundlage für die Bescheidung sanierungsrechtlicher Anträge nach §§ 144, 145 BauGB sowie der Entwicklung von kommunalen Projekten im Sanierungsgebiet Nördliche Luisenstadt. Der Rahmenplan ist daher aktuell zu halten.

Seit dem Beschluss zur Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans für das Sanierungsgebiet Nördliche Luisenstadt (Rahmenplan 2018) - BA-Beschluss Nr. 747 vom 7.

Mai 2019, BVV-Beschluss DS-Nr. 1912/V vom 20. Juni 2019 – wurden in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Nördlichen Luisenstadt weitere (Bau-) Maßnahmen realisiert, sanierungsrechtliche Bescheide für Bauvoranfragen, Bauanträge oder Rechtsvorgänge erteilt sowie städtebauliche Verträge zwischen dem Bezirksamt Mitte und Grundeigentümern/Investoren geschlossen. Dementsprechend bildet der Rahmenplan 2018 nicht mehr für alle Grundstücke die aktuelle Bestands-, Planungs- und Genehmigungssituation ab. Deshalb wurde eine Aktualisierung des städtebaulichen Rahmenplans durchgeführt.

Die zum Beschluss vorliegende Aktualisierung des Rahmenplanes bedeutet keine inhaltliche Neuausrichtung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Sanierungsgebiets. Die Ziele der Sanierung werden weder geändert noch konkretisiert. Die Sanierungsziele bzgl. sozialgerechterem Wohnen wurden vom ISEK Stand 2021 übernommen und im Rahmenplan nochmals verankert.

Die übergeordneten Sanierungsziele der 12. Verordnung wie die Orientierung der Luisenstadt zum Wasser, die Überwindung von städtebaulichen Brüchen und die Herstellung eines urbanen innerstädtischen Quartiers werden nach wie vor weiterverfolgt. Die aktualisierten Details werden im Anhang in einer tabellarischen Auflistung nachvollziehbar aufgelistet und in der Planzeichnung dargestellt.

Ein BA-Beschluss ist für die Aktualisierung des städtebaulichen Rahmenplans notwendig, um die inhaltlichen Festsetzungen des städtebaulichen Rahmenplans als Sanierungsziele zu bestätigen und Rechtssicherheit herzustellen. Das betrifft insbesondere die rechtliche Absicherung der Inhalte des Rahmenplans gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern, z.B. in Widerspruchsverfahren.

5. Rechtsgrundlage:

Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

Baugesetzbuch (BauGB)

Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB)

12. Verordnung über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 15. März 2011, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin am 31. März 2011

6. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

7. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Keine

8. **Behindertenrelevante Auswirkungen:**

Keine

9. **Integrationsrelevante Auswirkungen:**

Keine

10. **Sozialraumrelevante Auswirkungen:**

Keine

11. **Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Die BA-Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Aktualisierung des Rahmenplans beinhaltet eine nachrichtliche Übernahme bereits genehmigter Vorhaben und Planungsstände und transportiert keine neuen Inhalte und Ziele der Sanierung.

12. **Mitzeichnung(en):**

keine

Bezirksstadtrat Gothe